



### Präambel

Generell leitet sich aus der Vereinsmitgliedschaft kein Anspruch auf einen persönlichen Liegeplatz im vereinseigenen Bootshaus ab.

Der Verein verfügt zwar im vereinseigenen Bootshaus über ein Kontingent an Liegeplätzen, das von Vereinsmitgliedern zur Unterbringung von nicht-vereinseigenen Wassersportgeräten genutzt werden kann. Die Verfügbarkeit von Liegeplätzen unterliegt Schwankungen. Sofern der Bootshauswart einen Liegeplatz freigibt, entscheidet der Vorstand über die Vergabe an einen der vorliegenden Anträge.

Üblicherweise fließen in die Entscheidung des Vorstands die Fürsprache von Vorstandsmitgliedern (besonders des betroffenen Abteilungsleiters), Verdienste um den Verein sowie die persönliche Paddelaktivität und gezeigtes Engagement im Verein ein.

Konnte binnen eines Jahres nach Antragstellung dem Antrag nicht stattgegeben werden, verfällt der Antrag. Sofern noch immer Interesse an einem Liegeplatz besteht, kann ein neuer Antrag gestellt werden.

## Antrag auf einen Liegeplatz für private Wassersportgeräte

Ich beantrage einen persönlichen Liegeplatz für ein

Kanu  SUP-Board

mit den Maßen (Länge x Breite x Höhe in cm) \_\_\_\_\_

im vereinseigenen Bootshaus.

Die Liegeplatzgebühr richtet sich nach der Größe des Wassersportgeräts und beträgt pro Kalenderjahr aktuell:

- bis 6 m Länge und bis 80 cm Breite: 100 EUR
- ab 6,01 m Länge oder über 81 cm Breite: 120 EUR

Die Liegeplatzgebühr ist eine Jahrespauschale und wird für das laufende Kalenderjahr im Januar zusammen mit dem Vereinsbeitrag fällig und über das SEPA Lastschriftverfahren eingezogen

Mit meiner Unterschrift willige ich zudem in die u.a. Regelungen ein.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Klarschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vereinsmitglied

### Regeln für die Nutzung eines persönlichen Liegeplatzes im Vereinsbootshaus

- L1. Aufgrund des besonderen Engagements für den Verein sind folgende Mitglieder von der Liegeplatzgebühr für ein privates Wassersportgerät im jeweiligen Kalenderjahr der aktiven Tätigkeit befreit:
  - Vorstandsmitglieder, Trainer und Betreuer.
  - Rennsportler mit eigenem Boot, die in der Saison aktiv an mehreren Regatten für den Verein starten.
  - Vereinsmitglieder, die in Kanuteams und Renngemeinschaften des Hessischen Kanuverbandes aktiv sind.
- L2. Die Platzzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Bootshauswart und kann sich auch unterjährig ändern. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Der Liegeplatz wird vom Bootshauswart namentlich gekennzeichnet.
- L3. Wird das Wassersportgerät unterjährig eingestellt- oder dauerhaft entnommen, ist die gesamte Pauschale für ein Kalenderjahr fällig.



- L4. Private Wassersportgeräte müssen gekennzeichnet sein. Die Beschriftung hat den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben des Bootshauswerts zu entsprechen und ist durch den Eigentümer selbst zu erstellen und an seinem Eigentum anzubringen.
- L5. Zwar ist eine erteilte Genehmigung hinsichtlich ihrer Gültigkeit unbefristet, jedoch kann jederzeit durch einen Mehrheitsbeschluss vom Vorstand der Liegeplatz wieder entzogen werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Angabe eines konkreten spätesten Räumungsdatums bei Wahrung einer Mindestfrist von 3 Monaten mitzuteilen. Dabei wird jeder Monat des Kalenderjahres, im dem der Liegeplatz nach der Kündigung komplett nicht in Anspruch genommen wurde, mit je 1/12 der geleisteten Jahresgebühr an den Betroffenen per Banküberweisung zurückerstattet.
- L6. Bei wiederholten Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung kann per Vorstandsbeschluss und binnen einer Frist von 5 Werktagen nach schriftlicher Übermittlung des Beschlusses eine Räumung verlangt werden.
- L7. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt automatisch der Nutzungsanspruch auf alle persönlichen Liegeplätze, ohne dass es eines formellen Vorstandsbeschlusses bedarf.
- L8. Ein Verzug bei der Räumung eines Liegeplatzes wird mit 5 Euro pro Kalendertag in Rechnung gestellt.